

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen wie folgt:

Richtlinie zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen

I.

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Traiskirchen fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktbeitrages.
- (2) Gefördert werden
 - Kollektoranlagen, die in Ein- oder Zweifamilienhäusern bzw. in Reihenhäusern im Gemeindegebiet von Traiskirchen eingebaut werden und der Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. für die Wohnraumbeheizung dienen sowie
 - photovoltaische Anlagen im Gemeindegebiet von Traiskirchen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen.
- (3) Die Anlagen im Sinne des Abs. 2 müssen nach dem 31.12.2017 errichtet worden sein (Zeitpunkt der Fertigstellung).

II.

Einbringung des Ansuchens um Förderung

Als FörderungswerberIn gilt der/die ErrichterIn der Anlage und hat diese/r das Ansuchen um Förderung innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage mittels Formblatt der Stadtgemeinde Traiskirchen unter Vorlage der saldierten Rechnungen befugter Fachbetriebe sowie einer Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Anlage durch die ausführende Fachfirma beim Gemeindeamt/Stadtamt einzubringen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Vorlage weiterer Unterlagen aufzutragen, wenn diese zur Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen notwendig sind.

III.

Kontrolle durch die Stadtgemeinde Traiskirchen

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist berechtigt, die zu fördernden oder bereits geförderten Anlagen jederzeit durch ihre Organe oder von diesen damit beauftragten Dritten an Ort und Stelle zu begutachten. Dabei sind diesen vom/von der FörderungswerberIn bzw. vom/von der LiegenschaftseigentümerIn sämtliche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

IV. Förderungsbetrag der Stadtgemeinde Traiskirchen

Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen für die im Punkt I. Abs. 2 beschriebenen Anlagen besteht in der Gewährung eines **Einmalbetrages** in Höhe von maximal **€ 400,00**. Dieser wird nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Auszahlung gebracht.

V. Sonstige Bedingungen

- (1) Die Gewährung der Förderung ist daran geknüpft, dass der/die FörderungswerberIn seinen/ihren Hauptwohnsitz auf der Liegenschaft, für die die Anlage gem. Punkt I. Abs. 2 errichtet wurde, begründet hat. Ist er/sie nicht LiegenschaftseigentümerIn des Objektes, an dem die Anlage angebracht ist, so ist die Zustimmung des/der LiegenschaftseigentümerIn zur Errichtung der Anlage durch dessen/deren Mitunterfertigung des Förderansuchens nachzuweisen.
- (2) Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Betrieb der geförderten Anlage in den ersten zehn Jahren nach Erhalt der Förderzusage eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraumes eine Abbruchbewilligung für das geförderte Objekt erwirkt wird. Gleiches gilt, wenn der/die FörderungswerberIn falsche Angaben macht, gegen die gegenständliche Richtlinie verstößt oder gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (z.B. NÖ Bauordnung) nicht einhält.

Im Falle eines Widerrufs der Förderung ist der bereits ausbezahlte Förderbeitrag vom/von der FörderungswerberIn binnen 14 Tagen an die Stadtgemeinde Traiskirchen zurückzuzahlen.

- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Traiskirchen und besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf deren Gewährung. Die Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und ersetzt für alle nach dem 31.12.2017 errichteten Anlagen (Zeitpunkt der Fertigstellung) die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen in der Sitzung vom 22.03.1994 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 25.11.2008 geänderten „Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen“ (= alte Richtlinien). Auf die bis einschließlich 31.12.2017 errichteten Anlagen (Zeitpunkt der Fertigstellung) sind weiterhin die alten Richtlinien anzuwenden.